



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppo/069-2301#005
Datum: 17.12.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**Rückbau und Lückenschluss der Weichen 276 und 288 und weitere
bauliche Anpassungen im Bahnhof Berlin-Nordost**

Bahn-km 1,515 bis 1,745

der Strecke 6160 Biesdorfer Kreuz – Hohenschönhausen

**im Bezirk Lichtenberg von Berlin
Gemarkung Hohenschönhausen**

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin**

Auf Antrag der DB InfraGO AG(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben im Bahnhof Berlin-Nordost, bestehend aus dem Rückbau und Lückenschluss der Weichen 276 und 288, den Rückbau der Weichen 251, 252, 253 und 254 mit anschließendem Lückenschluss sowie den Rückbau von elf Gleisbremsen einschließlich der erforderlichen Anpassungsarbeiten am Oberbau mit dem Wechsel von jeweils 25 Schwellen einschließlich Schienenbefestigung, die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfällt.

Dies gilt gleichermaßen für den Neubau der Weiche 276 als elektrisch gestellte Eisenbahnweiche in Verbindung mit der Erneuerung des Gleisabschnittes von W°276 bis W°286 im Bereich Bahn-km 1,515 bis 1,745 der Strecke 6160 Biesdorfer Kreuz – Hohenschönhausen im Bezirk Lichtenberg von Berlin.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 25.09.2025, 14 Seiten
2	Übersichtspläne
	Übersichtskarte, Planungsstand: 10.09.2025.2025, Maßstab 1 : 50.000
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 10.09.2025.2025, Maßstab 1 : 10.000
3	Lageplan, Planungsstand: 10.09.2025, Maßstab 1 : 1000
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 10.09.2025, 2 Seiten

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
5	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 10.09.2025, Maßstab 1 : 1000
6	Leitungslageplan Planungsstand: 10.09.2025, Maßstab 1 : 1000
7 7.1 7.2 7.3.	Umweltplanung Formulare Umweltleitfaden Umwelterklärung Formblatt 4, Planungsstand 08.10.2025, 2 Seiten Umweltfachliche Stellungnahme zur Beantragung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, Planungsstand: 25.02.2025, Maßnahmenplan Planungsstand: 10.09.2025, Maßstab 1 : 1000
8	Baulärm Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen Bericht Nr. 23-5012 / 01 – 01, Planungsstand 06.08.2025
9 9.1.2/9.2.1 9.2.1/9.2.2	Trassierung Spurplanskizzen Ist / Soll Trassierungslagepläne 1 und 2

A.3 Hinweise

A.3.1 Ausführungsplanung

Auf die Anzeige- und Vorlagepflichten nach den Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Erstellung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (EBA VV BAU-STE) und die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (EBA VV BAU) wird hingewiesen.

A.3.2 Bauanzeigen

Der Baubeginn und die Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) ist bei dem zuständigen Bezirk anzugeben.

A.3.3 Artenschutz

Auf die artenschutzrechtlichen Tötungs-, Verletzungs- und Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen.

A.3.4 Baulärm

Auf das über die AVV Baulärm – Geräuschimmissionen von 1970 konkretisierte allgemeine Immissionsschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot (§§ 22 Abs. 1 S. 1, 66 Abs. 2 BlmSchG), die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Sonn-, Feiertags- und Nachtruhe sowie die etwaige Notwendigkeit von Ausnahmezulassungen (§§ 10 LImSchG, 8 FTG) wird hingewiesen.

A.3.5 Kampfmittel

Auf die Anzeigepflicht nach Kampfmittelverordnung Berlin sowie Bergungs-, Beseitigungs-, Berührungsverbote für den Fall des unerwarteten Auffindens von Kampfmitteln wird hingewiesen.

A.4 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Zuständigkeit, Verfahrensgang

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Bauvorhaben und Begleitmaßnahmen beziehen sich auf Betriebsanlagen der Vorhabenträgerin als bundeseigener Eisenbahninfraukturbetreiberin.

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.07.2025, Az. I.II-O-A-B eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau und Lückenschluss der Weichen°276 und 288 im Bahnhof Berlin-Nordost " gestellt.

Der geplante Weichenrückbau der Weiche W°276 und 288 mit Lückenschluss wurde am 28.10.2025 unter
<https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Kapazitaet/Berlin/2025/BE003K.html> im Internet bekannt gemacht. Diesbezüglich sind keine Stellungnahmen beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

B.1.2 Planrechtfertigung

Die Maßnahmen dienen der betrieblichen Anpassung und Erneuerung bestehender Anlagen innerhalb des Bahnhofsbereichs. Sie verfolgen das Ziel, die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Infrastruktur zu gewährleisten sowie die Leistungsfähigkeit des Knotens Berlin-Nordost zu erhalten. Durch den Neubau der Weiche 276 als elektrisch gestellte Eisenbahnweiche und die Erneuerung des Gleisabschnittes von W°276 bis W°286 im Bereich Bahn-km 1,515 bis 1,745 der Strecke 6160 Biesdorfer Kreuz – Hohenschönhausen wird die Betriebsqualität verbessert, ohne dass neue Flächen in Anspruch genommen oder erhebliche Auswirkungen auf Dritte oder die Umwelt hervorgerufen werden. Der Weichen- und Gleisbremsenrückbau dient der weiteren Rationalisierung der Infrastruktur, der Reduzierung des Vorhaltungsaufwandes und somit der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Bahnbetrieb sowie aus der Notwendigkeit, die vorhandene Infrastruktur den aktuellen betrieblichen Anforderungen anzupassen. Da es sich um Maßnahmen im Bestand handelt, die keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen, entfällt die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Entbehrlichkeit von Planfeststellung und Plangenehmigung

Für das gegenständliche Vorhaben liegen die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 VwVfG für den Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung vor. Da es sich um Maßnahmen im Bestand handelt, die keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen, entfällt die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Das Vorhaben ist von unwesentlicher Bedeutung; es hat keine belastenden Auswirkungen von einem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch auf Belange Betroffener zur Folge. Das Vorhaben ist von unwesentlicher Bedeutung; es hat keine belastenden Auswirkungen von einem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch auf Belange Betroffener zur Folge. Bei Umsetzung des Vorhabens werden lediglich versiegelte oder im Bestand bereits als Bahnbetriebsfläche genutzte Areale beansprucht. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist mangels Gestalt- oder Nutzungsänderung der Grundfläche im Vorhabenbereich nicht feststellbar. Die Durchführung erfolgt auf vorhabenträgereigenem Grundstück. Rechte anderer werden vom Vorhaben soweit ersichtlich nicht beeinflusst (§ 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG). Es gibt auch keine Rechtsvorschriften die eine den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben würden (§ 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG).

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen der Durchführung des Vorhabens nicht entgegen. Hierzu zählt die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Maßnahmenplan 7.3. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung, welche die Grundlage für die Entscheidung der Unteren

Naturschutzbehörde des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin war, wurde vorgelegt.

Weiterhin wurde mit der Stellungnahme des Referats 23 vom xx.11.2025 bestätigt, dass gegen den Rückbau der Weichen sowie gegen das Vorhaben insgesamt keine Bedenken bestehen.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den (Rück-)Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.10.2025, Az. 511ppo/069-2301#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Das Vorhaben unterliegt als Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, deren Fläche weniger als 2.000 qm in Anspruch nimmt, keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da zwar die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen, der mit 2.000 qm gesetzlich angegebene Größenwert jedoch nicht erreicht oder überschritten wird (§§ 6, 7 i.Vm. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, BT Drucks. 19/22139 S. 26). Das Vorhaben ist umweltverträglich.

Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt ausschließlich auf Flächen im Eigentum der Deutschen Bahn. Sämtliche Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen auf bereits befestigten Flächen, sodass im Zuge der Maßnahme keine neuen Flächenversiegelungen entstehen. Eine Änderung der vorhandenen Entwässerungsverhältnisse ist nicht vorgesehen. Im Rahmen des Rückbaus wird durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass bei allen Arbeiten keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich und damit in das Grundwasser gelangen. Erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Betroffenheiten können ausgeschlossen werden, da sich im Wirkraum der Baumaßnahme weder Wasserschutzgebiete noch andere Schutzgebiete befinden.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt

Steglitzer Damm 117

12169 Berlin

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt

Heinemannstraße 6

53175 Bonn

eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 17.12.2025

Az. 511ppo/069-2301#005

EVH-Nr. 3540996